

1

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Ausweisung des Gebietes  
„Im Tannenkamp“  
Gemeinde Ladbergen,  
Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster,  
als Naturschutzgebiet**

**Präambel**

Diese Verordnung umfasst das Naturschutzgebiet „Im Tannenkamp“. Das 13,46 ha große Gebiet liegt rund 2 km nordöstlich von Ladbergen neben der L 555 im Naturraum Ostmünsterland. Das Gebiet „Im Tannenkamp“ wurde 1988 erstmals als Naturschutzgebiet ausgewiesen und wird durch diese Verordnung erweitert.

Das Naturschutzgebiet besteht im Wesentlichen aus drei regional bedeutsamen unterschiedlich großen oligo- bis mesotrophen Abgrabungsgewässern, die in Folge von Sandabgrabungen entstanden sind. Die zwei im Westen des Gebietes gelegenen Gewässer sind dem Biotoptyp Heideweier zuzuordnen. Die zumeist sandigen Ufer werden in der Wasserwechselzone überwiegend von niedrigwüchsigen Uferfluren besiedelt, die den Kleinseggenriedern, Strandlings- und Zwergbinsengesellschaften zuzurechnen sind. Z. T. stark gefährdete Pflanzen wie Sumpf-Johanniskraut, Fadenbinse und Sparrige Binse treten hier noch in kleineren Beständen auf. Am Ostufer des größeren Gewässers hat sich ein wasserzügiger Röhrichtbestand entwickelt, an seinem Südufer breitet sich Königsfarn aus. Zwischen den beiden kleineren Gewässern befinden sich Sukzessionsstadien einer Sandabgrabung mit Fragmenten der Zwergstrauchheiden- und Magerrasenvegetation. Nordwestlich der Gewässer schließt eine Grünlandbrache an, in der neben Arten des mesophilen, frischen bis feuchten Grünlandes Hochstauden verbreitet sind. Das Gebiet ist ringsherum von Gehölzbeständen umgeben, die am (Nord)Ostrand aus Arten der heimischen Eichen-Buchenwälder gebildet werden und im Übrigen von der Kiefer dominiert sind. Das gesamte Gebiet stellt einen bedeutsamen Lebensraum für Amphibien, Reptilien und Libellen dar.

Das Naturschutzgebiet liegt darüber hinaus auch innerhalb eines großräumigen Bereiches, der wegen seiner Dünenmorphologie als Geotop ausgewiesen ist (Nr. GK-3812-005 im Geotopkataster NRW).

Wichtiges Ziel der Schutzgebietsausweisung ist der Erhalt und die Entwicklung der oligo- bis mesotrophen Abgrabungsgewässer mit ihren natürlichen Verlandungsstadien sowie offener, nährstoffarmer Sandflächen als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

## **Inhalt**

### Rechtsgrundlagen

§ 1 Schutzgebiet

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

§ 3 Allgemeine Verbotsregelungen

§ 4 Jagdliche Regelungen

§ 5 Fischereiliche Nutzung

§ 6 Nicht betroffene Tätigkeiten

§ 7 Befreiungen

§ 8 Gesetzlich geschützte Biotop

§ 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

§ 10 Verfahrens- und Formvorschriften

§ 11 Inkrafttreten

Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000

II Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000

III Detailkarte mit Darstellung der für die Angelnutzung freigegebenen Uferbereiche

## Rechtsgrundlagen

### Aufgrund

des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3154),

der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622),

des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW.S. 448 ff.),

wird verordnet:

### § 1 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „Im Tannenkamp“ ist 13,46 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Ladbergen, Gemarkung Ladbergen.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage I, Übersichtskarte)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage II, Detailkarte)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Ladbergen

Flur 52 Flurstück 24 tlw.

Flur 52 Flurstück 27 tlw.

Die für die Angelnutzung freigegebenen Uferbereiche werden in der Detailkarte (Anlage III) dargestellt.

Die Anlagen I, II und III sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Emil-Werth-Haus  
Nevinghoff 22  
48147 Münster
  - b) Landrat des Kreises Steinfurt  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Tecklenburger Straße 10.  
48565 Steinfurt
  - c) Bürgermeister der Gemeinde Ladbergen  
Jahnstraße 5  
49549 Ladbergen.

## § 2

### Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
    - nährstoffarmer Gewässer mit ihren natürlichen Verlandungsstadien,
    - Heiden und Sandmagerrasen,
    - Kleinseggenried-, Feuchtwiesen- und Borstgrasrasenvegetation auf nährstoffarmen Sandstandorten,
    - Bodensaurer Eichen- und Buchenwälder auf Binnendünen in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtli-

chen Variationsbreite inklusiv ihrer Vorwälder, Gebüsch und Krautfluren;

- b) zum Schutz der an diese Lebensräume angepassten z. T. stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wie Sumpf-Johanniskraut, Fadenbinse, Sparrige Binse, Königsfarn sowie an diese Lebensräume angepassten Wasserinsekten-, Amphibien- und Vogelarten;
  - c) zur Erhaltung und Sicherung der natürlichen Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenstrukturen mit dem Vorkommen schutzwürdiger Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte;
  - d) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
  - e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
  - f) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
  - g) als Teil eines Biotopverbundsystems von landesweiter Bedeutung;
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende, langfristige Zielsetzung für das Gebiet besteht in der Erhaltung und weiteren Entwicklung eines strukturreichen, halboffenen Landschaftsraumes mit unterschiedlichen Biotoptypen auf armen Sandböden im Biotopverbund der nährstoffarmen Gewässer, Heiden und Moore im Münsterland.

### § 3

#### Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen. Hierzu zählen auch Stege, Entenhäuser, Camping- und Wochenendhausplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzeleitern, sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzeleitern und offener Hochsitze in der Zeit vom 01.10. bis 01.03.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zur Errichtung von Jagdkanzeln, offenen Hochsitzen oder Ansitzeleitern erteilen, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sind ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune, Absperrungen und andere Einfriedungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von Forstkulturzäunen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutz-

zweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellflugsport zu errichten;
8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

unberührt bleiben: Maßnahmen zum Zwecke der Biotopoptimierung, hier insbesondere die Entschlammung der Gewässer 2 + 3 sowie die Anlage von Artenschutzgewässern, in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt

10. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;
11. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;

unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

12. Gewässer fischereilich zu nutzen;

Ausnahme:

Das Angeln ist am Gewässer 1 von bestimmten, in der Detailkarte III dargestellten Uferbereichen aus zulässig;

13. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

14. die Flächen abseits der vorhandenen Wege zu betreten und zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge darauf abzustellen;

unberührt bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt;
- b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, und für Maßnahmen des Jagdschutzes, insbesondere das Betreten zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976. (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes;
- c) das Betreten durch den Eigentümer;
- d) das Betreten von bestimmten, in der Detailkarte III dargestellten Uferbereichen am Gewässer 1 über die vorhandenen Zuwegungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei;
- e) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis;
- f) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung, insbesondere durch den § 3 Abs. 2 Nr. 17 b eingeschränkt ist;
- g) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;



15. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

16. wildlebende Tiere zu füttern (dazu gehört auch das Füttern von Enten und Fischen), ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleiben:

- a) die fischereiliche Nutzung des Gewässers 1 im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und unter Beachtung des § 5;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 4 eingeschränkt ist.

17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen oder ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde wieder auszusetzen;

unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.

18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

19. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiellen natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;

20. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entfernen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen);

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

21. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG oder § 62 LG wie stehende Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörenden uferbegleitenden, natürlichen oder naturnahen Vegetation abzulagern;
22. Horst- und Höhlenbäume sowie stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise aus dem Gebiet zu entfernen.
23. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
24. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde kann für eine Abgrabung auf Antrag des Eigentümers eine Ausnahme erteilen, soweit die Maßnahme dem Schutzziel und Schutzzweck nicht entgegensteht.

25. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide, Düngemittel inklusive Kalk oder Abfallstoffe aller Art (inklusive Grün- und Gartenabfällen sowie Heu- und Silageballen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
26. die bislang land-, forst- und fischereiwirtschaftlich nicht genutzten Flächen in jeglicher Art und Weise zu bewirtschaften;

unberührt bleibt die Aufnahme einer extensiven Grünlandnutzung im Bereich der Grünlandbrache auf der Fläche Gmk. Ladbergen, Flur 52, Flst. 24 im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde

#### § 4

#### Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze anzulegen;
  2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - und Kirrungen vorzunehmen;
  3. Futter- und Kirrmittel in Gewässer einzubringen oder in Uferbereichen auszubringen;
  4. jagdbare Tiere auszusetzen (dies gilt insbesondere auch für Stockenten);
  5. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;
- Ausnahme:  
Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.
6. die Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern unter Verwendung von Bleischrot auszuüben;
- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

#### § 5

#### Fischereiliche Nutzung

- (1) Es ist verboten:
1. Gewässer fischereilich zu nutzen;

Ausnahme:

Das Angeln ist am Gewässer 1 von bestimmten, in der Detailkarte III dargestellten Uferbereichen aus zulässig;

2. Fische auszusetzen;

Ausnahme:

Der Besatz des Gewässers 1 ist mit heimischen, gewässertypischen Arten entsprechend der "Leitlinie zum Fischbesatz in NRW" nach Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zulässig.

3. Fische anzufüttern (dies gilt für das Füttern im Gewässer und vom Ufer aus).

**§ 6****Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. Maßnahmen aus dem von der Unteren Landschaftsbehörde anerkannten Kompensationsflächenpool;
3. zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
4. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wegen siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 13 dieser VO);
5. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 4;

7. die Durchführung von wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen, archäologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

*Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.*

## § 7

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
  - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist  
oder
  - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

## § 8

### Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## § 9

### Bußgeld und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs.1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

- (2) Nach § 71 Abs.1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## § 10

### Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 19. April 2016

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-010-ST/2008.039-  
NSG „Im Tannenkamp“



Prof. Dr. Reinhard Klenke